

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

539 (26.10.1831)

539tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhein-schiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden: Herrn Büchler.

• Bayern " von Klaw.

• Frankreich " Engelhardt, Präsident.

• Hessen " Verdier.

• Nassau " Ritter von Roessler.

• Niederland: Herr Bourcqard abwendl.

• Preussen: Herr Delius abwendl.

Mainz den 26. Octobre 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ Präsidium nachstehendes einrücken:

Präsidium; Die Frage über die Rhein.-Octroi.-Revenuen-Theilung unter die resp. Ufer-Staaten dieses Flusses ist oft und unter allen Beziehungen bei der Central-Commission verhandelt worden.

Die Separat-Protocolle Nr. 35 und 37. haben zu erkennen gegeben:

- 1) die Grundsätze, worauf die Art. 31 und 6. der Wiener-Congress-Akte, welche auf die getheilte Erhebung und auf die Einführung des neuen Tarifs Bezug haben, sich stützen;
- 2) die Differenzen zwischen dem Tarif-Etrag, wie er durch die Convention vom 1804 regulirt, und von Preussen erhoben worden war, und zwischen den Einnahmen, wie sie stattgefunden haben würden, wenn der neue Tarif am 1^{ten} Juni 1815 erhoben worden wäre;
- 3) die Verpflichtungen des Königl. Preussischen Bevollmächtigten zu Gunsten der Revenuen-Theilung;
- 4) die übereinstimmenden Beschlüsse der Central-Commission, zu welchen er mitgewirkt hat;
- 5) die bestätigenden Akte der Königl. Preussischen Regierung selbst;
- 6) die von der Königl. Preussischen Regierung anerkannte Schuldigkeit, den andern Ufer-Staaten den Saldo herauszugeben, der aus dem Unterschied hervorgeht, welcher zwischen der alten Einnahme und jener besteht, die der neue Tarif eingetragen haben würde, wenn er in Ausführung gesetzt worden wäre.

Das 36. Protocoll gibt hierauf die Grundsätze zu erkennen, welche der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte im Jahr 1825 den oben angeführten That-Sachen entgegensezter und die Widerlegung des Revenuen-Theilungs-Comitee.

Alle Versuche zu einer Vereinbarung, sowohl zu Frankfurt, als zu Mainz haben bis jetzt noch zu keiner Lösung der Streitfrage führen können; theils wegen der Unmöglichkeit, sich über den Sinn und den Werth der Ausdrücke des Tractats zu verständigen; theils, weil man hoffte, daß eine Lösung derselben oder ein Vergleich nach dem Abschluß des Definitif-Reglements leichter zu erzielen seyn würde. Diese Hoffnung, welche ihre Rechtsfestigung an sich schon in den wohlwollenden Zusicherungen des Memorandums fand, welches von Preussen im Jahr 1821 den resp. Cabinetten mitgetheilt wurde, hat sich

sich natürlich von dem Zeitpunkte an fester begründet, seit welchem das Definitif-
Reglement wirklich abgeschlossen ist, und die Bedingungen mithin erfüllt sind,
welchen damals diese Zusicherungen unterordnet waren.

Da nun der Rechts-Anspruch der Rheinufers-Staaten auf eine Abrechnung eben
so wenig in Zweifel gezogen werden kann, als ihre gute Wille einstimmig zu der von
allen Seiten gewünschten Liquidation bereit zu seyn; so handelt es sich für den Augen-
blick nur darum, die verschiedenen Vorschläge zu recapituliren, und in Zahlen, so genau
als möglich, den Zustand der Frage darzustellen.

Von dem 1^{ten} Juni 1815 an bis zum 1^{ten} Juli 1830 hat die Rhein.-Cotrois. Einnahme
mit dem Tarif der Convention von 1804 eingetragen:

Zu Neuburg.....	984799 Fras. 48 Cts.
· Mannheim.....	1247319 + 25 "
· Mainz.....	2836070 + 26,5 "
· Laub.....	2801241 + 16,5 "
	<hr/>
	7869630 + 46 "

beiden K. Preussischen Bureauos..... 32,053,844 Fras. 33 Cts.

Pro Memoria. Abschätzung der Trippassirungen bei den K.

Preussischen Bureauos.....	195,045 + 17,50
	<hr/>
	32,253,889 + 30,50

Total..... 61233,520 + 10,50

Wenn nun über der neuen Distanzen-Tarif eingeführt worden wäre, so würden die K.
Preussischen Bureauos anstatt mit einem Tarif von 2 Fras. 35 Cts.... 32,253,889 + 30,50
zu erheben, mit einem Tarif von 1 Fr. 60 Cts. nur..... 21894,138 + 60 "
eingenommen haben; mithin weniger..... 10,362,751 + 10 "
während die andern Bureauos mit einem Tarif von 1 Fr. 73 Cts. für den ausschließlichen
Anteil ihrer Besitzer..... 11985,719 + 62 "
eingenommen haben würden. Da sie nun aber effectif nur..... 7,869,630 + 46 "
eingenommen haben; so käme ihnen noch zu gut..... 4,116,089 + 16 "
Wenn man nun diese Summe von den..... 10,362,751 + 10 "
welcher Preussen zurück erhoben hat, abzieht; so muss noch in den Händen dieser Macht
verbleiben an gemeinschaftlichen ungeteilten Fonds eine Summe von... 6,256,661 + 95 "
vorbehaltlich einiger Special-Aufrechnungen, welche diesen Fonds definitif auf die
Summe von..... 6129,737 + 66,50
reducieren, welche das combinirte Product:

1/2 des Tarif-Anteils: 75 Cts. 61/200; welches den übrigen Rhein-Uferstaaten gehört, aber auf
den K. Preussischen Bureauos erhoben worden ist;

2/2 der grossen Frequenz der Schiffahrt auf dem Preussischen Rhein, welche da selbst
eine öfter wiederholte Erhebung des Tarifs wie auf dem Theile des Rheins veranlaßt,
der den übrigen Staaten gehört, und folglich auch eine grössere Einnahme hervorbringen
muffte, ausmacht.

Vier verschiedene Theilungs-Vorschläge sind gemacht und bei der Central-Com-
mission in Anspruch genommen worden. Um sie zu würdigen, ist es hinreichend

die

die Resultate davon darzulegen.

I^{ter} Vorschlag.

Theilung der Masse der Revenüen.

Verteilt man vierzig Millionen hundert drei und zwanzig Tausend fünf hundert zwanzig Francs sechzehn Cts. fünf mill. in Masse, d. h. in dem Verhältniss der Ausdehnung der respectiven Ufer-Besitzungen am Rhein; so würde:

Frankreich für	71,900 Meter erhalten.	3,230,808 Fras. - Cts.
Baden	201,600 "	625,4950 + 16,50
Bayern	135,900 "	421,6506 + 50
Hessen	173,900 "	536,4638 + 50
Nassau	88,800 "	275,5156 + 50
Preußen	622,100 "	1930,1610 + 50
Zusammen	1,299,200 "	40,123,520 + 16,50

Zieht man von dieser Summe die Einnahme, welche jeder Staat selbst gemacht hat, ab, so verbleibt noch ein Guthaben

für Frankreich, welches

kein Bureau hat; von 3,230,808 Fras. mit Vorbehalt das abzuziehen, was dieser Staat zu Neuburg seit 1. Juli 1825 eingenommen hat.

Baden	500,7430 + 91,5 Cts.
Bayern	3,231,707 + 02
Hessen	2528,415 + 23,50
Zusammen	12,995,364 + 17

und Nassau hätte hinzugezahlt. 46,054 + 90,50
eben so Preußen 12,757,234 + 03
für neue Tarifeinrichtungen 195,045 + 12,50
für Continus Bruchtheile ... — + 3
Zusammen wie oben 12,995,364 + 17

II^{ter} Vorschlag.

Theilung nach dem Vorschlag des K. Französischen Bevollmächtigten in dem 25. Separat Protocoll.

Macht man die Verteilung nach dieser Abstimmung; so muss man folgende Sätze aufstellen:

1. Die Einnahme, welche der alte Tarif gebracht hat, nämlich auf dem Oberhein 3,841,361 Fras. ob Cts.

2. Die Summe, welche Preußen dem Oberhein für die Differenzien Aufrechnung bringen muss, welche der neue Tarif darüber mehr eingetragen haben würde, wenn er wirklich da erhoben worden wäre. 4,223,013 + 43

3. Ein Drittel des Mehr-Empfangs, den Preußen mit dem alten Tarif eingenommen hat, nämlich von 11,362,751 Fras. ob 5 Cts. welcher den Tarif Wals oder

der Ertrag des Tarif Continus
auf dem Ober-Rhein im Verhältniss
zu dem Wert des nämlichen Bruch-
theils auf dem Preussischen Rhein
repräsentirt; giebt man noch die

Bonification unter 2. darin höchstens 4,223,013 + 43

sobalden 6,129,737 + 66,50 hierzu macht 2,026,9245 + 88

Zusammen 10,117,625 + 35

welche unter die Uferstaaten des Ober-Rheins in dem Verhältniß der Ausdehnung ihrer eigenen Ueberbesitzungen am Oberrhein vertheilt geben

für Frankreich auf ...	71,900 Meter Uferlänge	1325,541 Fras.
Baden	204,600 "	3716,676 "
Baiern	135,900 "	2305,639 " 35 Ota.
Hessen	139,400 "	2569,961 "
Zusammen	548,800 "	10,117,620 " 35 "

N.B. Man muß für Hessen den Theil zuzetzen, der diesem Staate auf dem Mittel-Rhein in der Erhebung des Büros zu Mainz und Laub zukommt mit 1069,421 " 62 " sowarz, daß die Einnahme dieses Staats sich auf 3,639,385 " 62 " belaufen würde.

Zieht man von obigen Summen das ab, was jeder Staat eingenommen hat, nämlich:

Frankreich	Nichts.	würde noch zu erhalten haben. 1325,541 Fras. - Ota.
Baden	1247,519 Fras. 25 Ota.	4469,156 " 75 "
Baiern	984,799 " 48 "	1520,639 " 87 "
Hessen	2836,070 " 26,5 "	808,315 " 25,5 "
Nassau	2801,241 " 46,5, nach dem R. Preußischen Voto	60,682 " 06,5 "
Zusammen	7869,630 " 46 "	6159,335 " 06 "
"		11,028,965 Fras. 50 Ota.

Dann nun Preussen für sich allein eingenommen hat 32,055,844 " 53 " so wurde diesem Staat, nach Abtretung von 6159,335 " 06 " an die andere Staaten noch verblieben 25,899,509 " 49 "

III^{ter} Vorschlag.

Theilung des Comité.

Vertheilt man nach dem Vorschlag des Comité, nämlich: indem man jedem Uferstaat zutheilt:
1) was der neue Tarif eingetragen haben würde;
2) den Anteil an dem gemeinschaftlichen ungetheilten Fonds in dem Verhältniß dieser Einnahmen, wie sie von dem vorschlagenden Theile angeboten wurde; so würde

	Zieht man die eigene Einnahme ab, so würde man noch zu erhalten haben,
Frankreich vertheilen	Nichts. 674,789 Fras. 02,75 Ota.
Baden	1247,519 Fras. 25 Ota. 1220,700 " 75,5 "
Baiern	984,799 " 48 " 1007,950 " 60,75 "
Hessen	2836,070 " 26,5 " 2919,515 " 26,5 "
Nassau	2801,241 " 46,5 " 585,540 " 50 "
Zusammen	11,275,426 " 55,5 " 6608,796 " 09,5 "
"	11,275,426 Fras. 55,5 Ota.

und es verbliebene Preussen. 25,845,093 " 61 "

" 16,123,520 " 16,5 "

IV^{ter} Vorschlag.

Nach dem Antrage des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten.
Vertheilt man nach dem Voto des Königl. Preußischen Herrn Bevollmächtigten, d.h.
indem

Abf.

indem man den andern Uferstaaten den Unterschied vorgetötet, welchen die Einnahme des alten Tarifs hervorbringt, im Vergleich mit dem Ertrag des neuen Tarifs; so würde

	<u>Nach Abzug der eigenen Einnahme</u>	<u>bleibt noch zu gut,</u>
Frankreich erhalten	567,267 Fras. 30,45 Cts.	567,267 Fras. 30,45 Cts.
Baden	207,905 + 99,50	825,389 + 74,50
Bayern	167,292 + 15,50	658,129 + 67,50
Hessen	1,530,690 + 64,00	1994,620 + 97,50
Württemberg	254,923 + 53,00	40,682 + 06,50
Zusammen	<u>11,935,719 + 62,00</u>	<u>4,116,539 + 16,00</u>
		11,935,719 Fras. 62 Cts.

und Preußen würde verblieben 25,137,500 + 54,50

..... 40,123,520 + 16,50

Ueberhaupt muß von allen diesen Berechnungen im Abzug gebracht werden:

1) das was in den Jahren 1815 und 1816 in die Caisse der Mainzer Administration für Rechnung der damals verbündeten Mächte abgeliefert worden ist;

2) der Mehrertrag des neuen Tarifs zu Neuburg von 1825, 1829 und 1830, nebst seinen Folgen für Frankreich und Bayern;

3) der Mehrertrag des neuen Tarifs zu Laub seit 1. April 1827;

4) endlich die gemeinschaftlichen Ausgaben und die von Preußen bis zum Jahr 1825 in die Central-Commission-Caisse gemachten Einzahlungen.

Aus dieser Auseinandersetzung geht hervor, dass der letzte Vorschlag der ungünstigste für die reclamirenden Uferstaaten ist; weil derselbe ihr ganzes Guthaben an den von Preußen mit dem Tarif des Oberheins, und der Frequenz des Preussischen Rheins erhobenen 10,362,751 Fras. 10 Cts. auf 4,116,089 Fras. 16 Cts. reduciren würde.

Nicht desto weniger glaubt Präsidium, ohne dasjenige zu verkennen, was die andern Vorschläge, streng genommen, Rechtsgegründetes für sich haben mögen, der Würdigung seiner Herrn Collagen unterstellen zu sollen; ob es nicht, in der Absicht, baldigst eine Liquidation zu beenden, welche sich schon seit 16 Jahren in die Länge zieht, thunlich wäre, von den Particular-Interessen ihrer Regierungen abzuschren; indem sie es vielleicht auf sich nehmen könnten, das Anerbieten des K. Preussischen Vorschlags anzunehmen, vorbehaltlich später sich über den definitiven Besitzstand hinsichtlich der obigen 10,362,751 Fras. 10 Cts. zu vergleichen.

Wenn die Sachverhalts so einmal soweit festgestellt wären, möchte es wohl den Anschein haben, dass vermittelst dieser Uebereinkunft, nichts mehr im Wege stände, was die Königl. Preussische Regierung verhindern könnte, den desfälligen Verpflichtungen und Anerbietungen ihres Bevollmächtigten Folge zu geben, Verpflichtungen, welche zu bestimmt und zweifel wiederholt worden sind, um von Seiten der Central-Commission in Zweifel gezogen werden zu können.

Denn wirklich hat der K. Preussische Herr Bevollmächtigte zu dem IV. Separat-Protocoll vom 25. November 1817 erklärt:

„dass Preußen seinen Mit-Interessenten den wahren Wert ihres Anteils an der Totalität

"Lität des Rheinschiffahrts-Gebühre validirt, solange der dermalige Tarif besteht."

In dem 20. Protocoll vom 30. Juni 1818 setzte er hinzu:

Preussen hat angeboten, jedem seiner Mit-Intressenten, während des Intermediariums das zu validiren, was demselben der Ufer-Strecken Tarifeintragung würde, wib dieses der Sinn des Art. 6. der Wiener Congres-Akte ist, wie ich es in meinem Volum vom 25. November 1817 im 3. Separat. Protocoll auseinander gesetzt habe."

Wiedem nur auch seyr möge, so glaubt Präsidium zu gleicher Zeit mit der gegenwärtigen Eingabe zu Protocoll die Aufmerksamkeit der Central-Commission wiederholt auf diesen Gegenstand leiten zu sollen, um sie auch ihrerseits nunmehr in den Stand zu setzen, die im Namen aller Committenten durch das 51te Protocoll eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, wonach sie "einstimmig und dem Wunsche des K. Französischen Herrn Bevollmächtigten gemäß, erklärt hat; dass sie sich unmittelbar nach dem Vollzug der Übereinkunft mit den etwan noch zu erledigenden Liquidations Angelegenheiten beschäftigen wolle!"

Wenn demnach alle Meinungen dahin gehen könnten, den Theilungs-Vorschlag unter Nr IV anzunehmen, um auf diese Art alle beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten wegzuräumen, welche sich dem Resultat dieser Liquidation nach den andern Vorschlägen entgegenstellten; so würde Präsidium sich beeilen, dem General-Sekretär die nötige Weisungen zu geben, um die resp. Abrechnung für den Anteil eines jeden Uferstaats an den gewirtschaftlichen Lasten aufzustellen, damit demnach der definitive Stand dessen Guthabens an den 4,116,639 Francs bis zum 1. Juli 1835 festzustellen wäre, wie derselbe durch die Annahme der K. Preussischen Proposition statt haben würde!

Auch glaubt Präsidium, hinzu setzen zu müssen; dass die Nachweisungen über die Ernahmen der K. Preussischen Bureaux seit 1829 fehlen; indem vor da an die Intermediär-Bureaux dieses Staats aufgehoben worden sind. — Der General-Sekretär hat diesem Mangel dadurch abgeholfen; dass er sie dem Fahrgang 1828 gleich geschätzt hat. Endlich um die Abrechnung seit 1st. Juli 1830 bis zum 17. Juli 1831 aufzustellen, muss man ohne Zweifel noch eben so verfahren; oder ein Durchschnitts-Mittel-Fahr von den sechs vorangegangenen Jahren annehmen.

Frankreich; Der K. Französisch Bevollmächtigte erklärt, dem vorstehenden Präsidial-Vorschlag beizutreten.

Baden, Baiern und Hessen; Die Bevollmächtigten von Baden, Baiern und Hessen, die in der vorstehenden verdienstlichen Arbeit des K. Französischen Herrn Bevollmächtigten und dermaligen Präsidenten entwickelten conciliatorischen Ansichten sich aneignend erklären: nach dem Beispiel der Krone Frankreich für ihre allerhöchsten Höfe ebenfalls den von dem Königl. Preussischen Bevollmächtigten selbst, seiner Zeit gemachten, obw. unter Nr IV erwähnten Vorschlag zur Auseinandersetzung und Ausgleichung unter den Ufer-Staaten des conventionellen Rheins, wegen der auf den K. Preussischen Bureaux von dem 1. Juni 1815 bis 17. Juli 1. F. mittelst des alten Tarifs zu viel erhobenen Rhein-Ordn. Intraden, hiermit zu acceptieren, und die von der Krone Preussen an ihre respectiven Höfe zu leistenden Rückvergütungen nur auf diese Grundlage in Anspruch zu nehmen.

Conclusum.

B21

Conclusum.

Da die Herrn Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Frankreich und Hessen unklarten, es auf sich nehmen zu wollen, im Namen ihrer allerhöchsten Regierungen dem ganzen Inhalte der obigen Präsidial Proposition beizustimmen;

so überlässt sich die Central-Commission der Hoffnung, dass die in Frage stehende Liquidation jetzt zu einer allgemein befriedigenden Lösung werde kommen können, und sie wünscht sich zu einer Übereinstimmung Glück, welche nothwendig den Beitritt des Herrn Bevollmächtigten von Preußen wird herbeiführen müssen, indem ihm der Vollzug der wohlwollenden Zusicherungen, welche seine Regierung in diesem Betreff schon im Jahr 1821 als Bestätigung der früheren Anerbittungen des Bevollmächtigten ausgesprochen hat, erleichtert wird.

In dieser Beziehung erklärt die Central-Commission, eben so grosses Vertrauen in ihr gutes Recht und in die Billigkeit ihres Verlangens, als in das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung S. M. des Königs von Preußen und in die Fortsetzung dieses Geistes der Einigkeit und Übereinstimmung zu setzen, welcher während der letzten Zeit, in einer so glücklichen Weise, auf das Haupt-Resultat ihrer Unterhandlungen seinen Einfluss ausgeübt hat.

Demzufolge und in der Unterstellung dieser allgemeinen Übereinstimmung, lädt die Central-Commission das zeitliche Präsidium ein, dem General-Sekretär Hermann die erforderlichen Weisungen zu geben, um die Zahlen, welche jedem Uferstaate seit dem 1^{ten} Juni 1815 bis zum 17. Juli 1831, nach der Proposition Nr IV. und mit Abzug des verhältnissässigen Antheils eines jeden an den Lasten und den auf diesen Zeitraum fallenden gemeinschaftlichen Kosten, auszumitteln.

Bei dieser Gelegenheit glaubt der K. Französische Bevollmächtigte bemerkten zu müssen, dass, da er sich keine amtlichen Nachweisungen über die Erhebungen und Trippassirungen in den K. Preussischen Büros seit 1829 hat verschaffen können, der General-Sekretär dieselbe nach dem Jahr 1828, oder nach einem 6jährigen Durchschnitts Jahr, abschätzen müsse, wenn nicht auf die gegenwärtige Einladung der Central-Commission der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte diese amtlichen Nachweisungen über die Einnahme und Trippassirungen, wie sie wirklich seit 1829 bis 17. Juli 1831 in den K. Preussischen Büros constatiert worden sind, vorlegen wollte.

Nazau; Ich muß mir um so mehr lediglich vorbehalten, die gegenwärtige Protocollar-Verhandlung meinem Hofe vorzulegen, - und Instruktion zu erbitten, - als ich selbst seiner Zeit Mitglied des Comité war, - von welchem der Theilungs-Vorschlag. Nr III. ausging
Präsidium hält der abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Niederland und Preußen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler. von Nazau. Engelhardt, Präsident. Verdier. von Roefler.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,